

4. PERSONEN UND BETRIEBE IN DER LANDWIRTSCHAFT

Dieses Kapitel behandelt die Personen und Betriebe in der Landwirtschaft. Es werden die verschiedenen Betriebsformen beschrieben, die in der Landwirtschaft gebräuchlich sind. Anschließend wird erläutert, welche verschiedenen Arten der Betriebsnachfolge in der Landwirtschaft möglich sind; dabei werden jeweils einige erbrechtliche Vorschriften behandelt, die eng mit der Betriebsnachfolge zusammenhängen.

4.1. Betriebsformen in der Landwirtschaft

4.1.1. Gegenwärtiger Stand und Entwicklungstendenzen

1987 führte die Rabo-Bank eine Untersuchung über die Häufigkeit der Betriebsformen in der niederländischen Landwirtschaft durch. Es ergab sich, daß folgende Rechtsformen im primären Agrarsektor vorkamen: 75,9% Einzelbetriebe (eenmanszaak), 17,6% Gesellschaften bürgerlichen Rechts (maatschap), 4,4% offene Handelsgesellschaften (vennootschap onder firma) und 1,2% Gesellschaften mit beschränkter Haftung (besloten vennootschap).

Zum Vergleich sei erwähnt, daß sich in demselben Jahr für die bei den Handelskammern eingetragenen Unternehmen folgende Verteilung ergab: 54,2% Einzelbetriebe, 0,01% Gesellschaften bürgerlichen Rechts, 8,33% offene Handelsgesellschaften und 34,18% Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Für die nicht oder kaum in der Landwirtschaft vertretenen Betriebsformen ergeben die Angaben der Handelskammern folgendes Bild: 0,42% Aktiengesellschaften, 0,66% Kommanditgesellschaften, 0,73% Genossenschaften, 0,55% Stiftungen, 0,31% Vereine¹. Die Landwirtschaft wich 1987 im Hinblick auf die Betriebsformen also erheblich von der übrigen gewerblichen Wirtschaft ab.

Aktuellere Angaben über die Verteilung der verschiedenen Rechtsformen auf die landwirtschaftlichen Betriebe sind nicht ver-

¹ M. van der Velde: Het gezinsbedrijf als juridische eenheid. In: Tijdschrift voor Sociaal Wetenschappelijk Onderzoek van de Landbouw, TSL 5 (1990) Heft 3, S. 224-238.

füßbar. Es ist jedoch in den letzten zwei Jahren eine erhebliche Verschiebung vom Einzelbetrieb zur bürgerlichrechtlichen Gesellschaft zu verzeichnen.

Diese Verlagerung hat zwei Ursachen. Zum einen wird die bürgerlichrechtliche Gesellschaft immer häufiger als vorübergehende Rechtsform zur Erleichterung des Generationenwechsels verwendet: der Hofübergabe geht eine Periode voraus, in der die weichende und die kommende Generation in Form einer Gesellschaft im landwirtschaftlichen Betrieb zusammenarbeiten.

Die zweite Ursache liegt in der rechtlichen Anerkennung der Position der mitarbeitenden Ehefrau. Im Familienbetrieb ist ihre Arbeitsleistung immer von wesentlicher Bedeutung für die Betriebsführung gewesen. Die Anerkennung dieser Position auch im juristischen Sinne führt in zunehmendem Maße zur Gründung einer sogenannten Ehegattengesellschaft (*man-vrouw-maatschap*) zwischen beiden unternehmerisch tätigen Ehegatten. Diese Entwicklung wird durch das allgemeine gesellschaftliche Streben nach Frauenemanzipation gefördert, das auch in der mit Nachdruck verfolgten Gleichberechtigungspolitik des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Fischerei seinen Ausdruck findet. Vielleicht stärker noch wird diese Entwicklung durch Steuervorteile gefördert, die die Gesellschaft für beide Ehegatten mit sich bringt.

Die beiden skizzierten Entwicklungen führen dazu, daß der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft in der Landwirtschaft immer größere Bedeutung zukommt.

4.1.2. Der Einzelbetrieb (*eenmanszaak*)

Von einem Einzelbetrieb spricht man bei einem Unternehmen mit einer natürlichen Person als Unternehmer, wobei keine rechtliche Unterscheidung zwischen dem Vermögen, das in das Unternehmen investiert worden ist, und dem Privatvermögen des Unternehmers getroffen wird. Es existiert lediglich *ein* Rechtssubjekt mit *einem* Vermögen. Der Betrieb bildet keine eigene rechtliche Einheit.

Das Schicksal des Unternehmens ist eng mit dem des Unternehmers verbunden. Dies zeigt sich auch daran, daß rechtliche Rege-

lungen, die an die Person - unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit - anknüpfen, wie etwa das Ehe- oder das Erbrecht, unmittelbar auf den Betrieb durchschlagen.

Gleichzeitig bringt der Begriff Einzelbetrieb zum Ausdruck, daß es das Unternehmen lediglich *einer* Person ist. Die Rechtsstellung aller anderen Personen, die mit diesem Unternehmen in Verbindung stehen, wird durch ihre Beziehung zu dieser einen Person bestimmt. Das gilt nicht allein für diejenigen, die als Lieferant, Erbringer von Dienstleistungen oder Arbeitnehmer vertragliche Beziehungen mit dem Betrieb unterhalten, sondern vor allem auch für diejenigen, die aufgrund familiärer oder verwandtschaftlicher Beziehungen sowohl mit dem Unternehmer als auch mit dem Betrieb verbunden sind.

Das gesamte Privatvermögen, einschließlich des für die Betriebsführung bestimmten Teils, unterliegt dem Eherecht, dem ehelichen Vermögensrecht und dem Erbrecht. Die aus dem Betrieb erzielten Einkünfte unterliegen der Einkommensteuerpflicht des Einzelunternehmers.

Die zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Rechte gründen auf der Annahme, daß der Landwirt eine natürliche Person ist, die als solche auf der Basis von vertraglichen Beziehungen und Mitgliedschaftsrechten oder gegenüber dem Staat als Inhaber einer Genehmigung bestimmte Rechte erworben hat. So steht das Landpachtrecht dem Pächter persönlich und nicht seinem Betrieb zu. Die Tatsache, daß er die Zustimmung zum Pächterwechsel (indeplaatsstelling) verlangen kann, zeigt, daß seine Person den Anknüpfungspunkt bildet. Die Struktur des Landpachtgesetzes beruht auf demselben Bild, das auch dem Begriff Einzelbetrieb zugrundeliegt. Die Milchquote steht dem Erzeuger zu, der im Referenzjahr die Milch geliefert hat. Bei Einzelbetrieben ist dies notwendigerweise der Landwirt als Betriebsleiter, unabhängig von der Arbeitsverteilung innerhalb der Familie.

Für die Güllequote, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft gilt Entsprechendes.

Die Ansprüche der mitarbeitenden Familienmitglieder beruhen auf ihren familienrechtlichen Beziehungen zum Einzelunternehmer. Bei dem in den Niederlanden vorherrschenden gesetzlichen Ehegüterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft existiert nur *eine* Vermögensmasse, an der jeder Ehegatte in vollem Umfang berechtigt ist (Art. 1:93 Bürgerliches Gesetzbuch (Burgerlijk Wetboek)). Die Verwaltungsbefugnis über die jeweiligen Rechte liegt bei dem Ehegatten, der das Recht in die Gütergemeinschaft eingebracht hat oder für dessen Betrieb das Recht dienlich ist (Art. 1:97). In der Mehrzahl der Fälle ist dies der Mann, der im juristischen Sinne als alleiniger Unternehmer angesehen wird. Allerdings haftet die mitarbeitende Ehefrau mit ihrem vollen Vermögen für die betrieblichen Schulden.

Diese Situation kann durch den Abschluß von Eheverträgen geändert werden (Art. 1:114 ff.), wobei die Vermögensmassen der Ehegatten - mit zahlreichen Abwandlungen - getrennt bleiben. Bei wichtigen betrieblichen Investitionen pflegen die Banken in diesen Fällen aber zu verlangen, daß der Ehegatte, der nicht unternehmerisch tätig ist, für die Forderung mitbürgt.

Die Ansprüche der mitarbeitenden Kinder bestimmen sich nach dem Erbrecht oder nach den mit ihnen geschlossenen Verträgen.

4.1.3. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (maatschap)

Der Abschluß eines Gesellschaftsvertrags zwischen Familienmitgliedern durchbricht die Geltung des Ehegüterrechtes und des Erbrechtes, soweit es das der Betriebsführung dienende Vermögen betrifft. Der Familienbetrieb wird so zur gesonderten Einheit.

Die bürgerlichrechtliche Gesellschaft ist nach niederländischem Recht ein Vertrag, durch den sich mindestens zwei Personen in der Absicht, die daraus entstehenden Vorteile miteinander zu teilen, auf einen gemeinschaftlichen Zweck verpflichten (Art. 7A:1655). Unabdingbar ist dabei das Zusammenwirken auf der Basis der Gleichheit und die Einbringung eines oder mehrerer Vermögensbestandteile oder von Arbeitsleistungen. Das Zusammenwirken auf der Basis der Gleichheit unterscheidet den Gesellschaftsvertrag insbesondere vom Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgrund eines Arbeitsvertrages.

Die Gesellschafter sind rechtlich in hohem Maße frei, ihre Beziehungen untereinander nach ihren eigenen Vorstellungen zu regeln. Das gilt sowohl für die Modalitäten der Beitragsleistung als auch für die Gewinn- und Verlustverteilung. Die Gesellschaft führt zu einer gemeinschaftlichen Vermögensmasse. Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen Ehegatten ist das für betriebliche Zwecke bestimmte gemeinsame Vermögen der Geltung des Ehegüterrechtes entzogen.

Die Rechte der Gesellschafter bestimmen sich nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag. Der Gewinnanteil, der dem Gesellschaftsvermögen entnommen wird, fließt jedem Gesellschafter zu und ist erst nach dieser Aufteilung wieder dem gewählten Ehegüterstand unterworfen. Der Gesellschaftsvertrag zwischen Ehegatten führt so zu einer gesonderten, durch sie selbst zu gestaltenden, Rechtsstellung des gemeinschaftlichen Unternehmens.

Der Unterschied zur Situation des Einzelbetriebs liegt darin, daß die im Gesellschaftsverband arbeitenden Familienmitglieder als Gesellschafter selbständige und gleichwertige Rechte am Unternehmen besitzen und daher auch an den dem Unternehmer zugewiesenen Rechtspositionen wie etwa Milch- und Güllequoten, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und dergleichen.

Auch im Hinblick auf die Einbringung von Vermögensbestandteilen in das Gesellschaftsvermögen läßt das Gesetz den Gesellschaftern einen weiten Spielraum. Die Beitragsleistung kann durch Übertragung von Rechten geschehen, sodaß die anderen Gesellschafter von diesem Zeitpunkt an jeweils Mitinhaber des Rechtes sind. Die Einlage ist aber auch in der Form möglich, daß die einbringenden Gesellschafter selbst unter Ausschluß der anderen Gesellschafter Inhaber des Rechtes bleiben, wobei jedoch die Nutzung des Rechtes der Gesellschaft zugutekommt.

Dies bringt die Möglichkeit mit sich, bei der Beitragsleistung zwischen Eltern und Kindern zu differenzieren. Eltern können sich das Eigentum oder das Pachtrecht vorbehalten, aber dessen Nutzung doch in eine Gesellschaft mit einem oder mehreren Kindern einbringen. In einer späteren Phase können die mitarbeitenden Kinder Mitinhaber eines oder mehrerer Vermögensrechte werden. Nach und nach können Eltern sich so aus dem Betrieb zurückziehen. Das Betriebsvermögen bleibt eine Einheit, die dem Anwen-

dungsbereich des Erbrechtes in dem Sinne entzogen bleibt, daß Ansprüche von nicht unternehmerisch tätigen Kindern in Ansprüche auf einen wertmäßigen Anteil am Nachlaß umgewandelt werden, ohne daß die Möglichkeit bestünde, einzelne bestimmte Betriebsbestandteile zu fordern. Die Fortführung des Betriebes ist in dieser Situation nicht mehr von der Mitwirkung der nicht mitunternehmerisch tätigen Kinder abhängig.

Wenngleich der Tod eines der Gesellschafter die Gesellschaft beendet, ist es doch möglich, durch Aufnahme von Fortsetzungsklauseln (voortzettingsbedingen) und Anwachsungsklauseln (verblijvingsbedingen) in den Gesellschaftsvertrag die Gesellschaft zwischen den verbliebenen Gesellschaftern unter Wahrung des Gesellschaftsvermögens fortzusetzen. Die Anwachsungsklausel kann beinhalten, daß der Gesellschaftsanteil des verstorbenen Gesellschafters den verbliebenen Gesellschaftern zufällt, verbunden mit der Verpflichtung, den übrigen Erben den Wert des Gesellschaftsanteils auszuzahlen. Für Vermögensgüter, die der ausgeschiedene Gesellschafter der Gesellschaft lediglich zur Nutzung überlassen hatte, muß dann eine Übernahmeklausel (overnemingsbeding) in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Damit wird den verbleibenden Gesellschaftern ermöglicht, die für die Betriebsführung unverzichtbaren Vermögensgüter zu übernehmen.

4.1.4. Die offenen Handelsgesellschaft (vennootschap onder firma)

Die offene Handelsgesellschaft kommt im allgemeinen in der Landwirtschaft selten vor, aber im Gartenbau haben 15% der Betriebe diese Rechtsform gewählt. Die Erklärung hierfür liegt möglicherweise in der Marktorientierung der Gartenbaubetriebe, die wegen ihrer stadtnahen Lage und auf Auktionen ein größeres Interesse daran haben, unter einem Firmennamen tätig zu werden.

Die auf dem Gesellschaftsvertrag aufbauende Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft weist grundsätzlich dieselbe Struktur auf wie die bürgerlichrechtliche Gesellschaft. Die offene Handelsgesellschaft ist eine Gesellschaft zur Ausübung eines Betriebes unter einem gemeinsamen Namen (Art. 16 ff. Handelsgesetzbuch (Wetboek van Koophandel)). An dieses Auftreten als Einheit haben Gesetz und Rechtsprechung besondere Folgen geknüpft. Die Ge-

sellschafter haften jeder in vollem Umfang für die Schulden der Gesellschaft, und die Gesellschaft besitzt ein gesondertes Vermögen, auf das die Gläubiger der Gesellschaft vorrangig vor Privatgläubigern zur Tilgung ihrer Forderungen Zugriff nehmen können.

4.1.5. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (besloten vennootschap)

Die bis heute in der niederländischen Landwirtschaft nur sporadisch vorkommende Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde 1970 aufgrund einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft in das niederländische Recht eingeführt. Die rechtliche Ausgestaltung dieser Rechtsform ist daher in den verschiedenen Mitgliedstaaten auch weitgehend harmonisiert. Die niederländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 2:175 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (Burgerlijk Wetboek)) stimmt grosso modo mit der deutschen GmbH überein. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine juristische Person, deren Gesellschaftskapital in Anteilsrechte aufgeteilt ist. Anteilsscheine werden nicht ausgegeben; die Anteile sind nicht frei übertragbar.

Es ist eine leichte Zunahme des Anteils der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der niederländischen Landwirtschaft zu verzeichnen, insbesondere im Bereich der Viehzucht, wo neben der Milchquote auch der zunehmende technische Fortschritt zu zahlreichen Unternehmen mit erheblichem Kapital geführt hat. Ab einer gewissen Ertragshöhe sind mit der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch erhebliche Steuervorteile verbunden.

4.2. Hofübergabe

Traditionell können folgende Zielsetzungen für die Regelung der Hofübergabe genannt werden: die Sicherung der Fortführung des landwirtschaftlichen Familienbetriebs durch eines oder mehrere der Kinder des Unternehmers und die Versorgung des übergebenden Unternehmers und seiner Familie.

Die Hofübergabe kann bereits eingeleitet werden, bevor der übergebende Unternehmer sich von der Bewirtschaftung zurückzieht

und wenn der vorgesehene Nachfolger ein Alter erreicht hat, in dem er imstande ist, die alleinige Verantwortung für die Betriebsführung zu übernehmen. Es versteht sich, daß das Verfahren der Hofübergabe ein anderes ist als bei der Betriebsnachfolge nach Beendigung des aktiven Berufslebens des landwirtschaftlichen Unternehmers. Ist zu Lebzeiten des Unternehmers keine Regelung getroffen worden, wird die Betriebsnachfolge zu großen Teilen durch die Regeln des Erbrechts bestimmt.

Im folgenden wird zwischen sofortiger Hofübergabe und gleitender Hofübergabe unterschieden. Bezüglich der steuerrechtlichen Aspekte der Hofübergabe ist auf Abschnitt 10.5. zu verweisen.

4.2.1. Sofortige Hofübergabe

4.2.1.1. Hofübergabe zu Lebzeiten

Veräußerung

Eine sehr naheliegende Möglichkeit der Betriebsnachfolge, die dem Betriebsnachfolger eine große Sicherheit bietet, ist der Verkauf des gesamten Betriebes an ihn. Es steht den Parteien frei, den Zeitpunkt der Übergabe des Betriebes vertraglich zu bestimmen. Auch die Kaufpreiszahlung können die Parteien sofort oder später, als einmalige Zahlung oder in Form einer Leibrente an den Übergebenden oder seinen Ehegatten vornehmen. Ein derartiger real bewirkter Verkauf verschafft dem Betriebsnachfolger die größtmögliche Sicherheit und vermeidet eine Anzahl von Problemen, die mit anderen Verfahren verbunden sind, wie etwa die Anwendung des Akzessorietätsprinzips, nach dem alle Bauten oder Anpflanzungen Eigentum des Grundeigentümers werden. Erfolgt der Verkauf zu einem zu niedrigen Preis, kann eine verdeckte Schenkung vorliegen, die nach dem Tode des Übergebenden durch Pflichtteilsergänzungsansprüche (inkorting) rückgängig gemacht werden kann, wenn sich herausstellt, daß dadurch das Pflichtteil eines der Erben angetastet worden ist (Abschnitt 4.2.1.2.).

In der Praxis kommt es auch vor, daß die Eltern zunächst den gesamten Betrieb an alle Kinder gemeinsam verkaufen (wobei die Möglichkeit besteht, sich ein Nießbrauchsrecht vorzubehalten)